Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 534
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Michail Nelken (LINKE)

vom 06. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. September 2021)

zum Thema:

Überleitung und Nachwirkung städtebaulicher Planungen aus der DDR

und **Antwort** vom 14. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Sep. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Dr. Michail Nelken (Linke)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28534
vom 06. September 2021
über Überleitung und Nachwirkung städtebaulicher Planungen aus der DDR

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Planungen aus der DDR (Generalbebauungspläne, Leitplanungen und Ortsgestaltungskonzeptionen) wurden in Berlin auf dieser Grundlage in bundesdeutsches Planungsrecht übergeleitet? (Bitte nach Bezirken (alt) untergliedert auflisten.)

Antwort zur Frage 1:

Gemäß § 246a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 BauGB 1990 galten durch die Verweisung auf § 64 Absatz 3 Satz 1 BauZVO (Überleitungsregelung) bei Inkrafttreten der BauZVO bestehende baurechtliche Vorschriften und festgestellte städtebauliche Pläne als Bebauungspläne, soweit sie verbindliche Regelungen der in § 9 BauZVO bzw. BauGB bezeichneten Art enthielten und von der Gemeinde bis zum 30. Juni 1991 durch Beschluss bestätigt wurden.
Ein solcher Beschluss wurde in Berlin nicht gefasst, daher besteht keine übergeleitete Planung aus der Zeit der DDR im Ostteil Berlins.

Frage 2:

Sieht der Senat die Gültigkeit des städtebaulichen Überleitungsrechts aus der BauZVO i.V.m § 246 a BauGB (a.F.) in irgendeiner Weise für Ostberlin beeinträchtigt?

Antwort zur Frage 2:

Eine Beeinträchtigung der Gültigkeit des städtebaulichen Überleitungsrecht aus § 246a BauGB für Ostberlin liegt nicht vor. Die damalige Gemeinde Ostberlin hatte sich gegen einen Bestätigungsbeschluss entschieden (vgl. Antwort zur Frage 1).

Frage 3:

Hatte die Tatsache, dass die Ostberliner Verfassung vor der BauZVO in Kraft trat, irgendwelche Auswirkung auf die Geltung der BauZVO der DDR in Ostberliner Stadtbezirken? Wenn ja, resultieren daraus Nachwirkungen auf die heutige planungsrechtliche Lage in den Ostberliner Stadtbezirken?

Antwort zur Frage 3:

Die Tatsache, dass die Ostberliner Verfassung vor der BauZVO in Kraft trat, hatte keine Auswirkungen auf die Geltung der BauZVO der DDR in Ostberliner Stadtbezirken. Die Verfassung von Berlin (Ost) vom 23. Juli 1990 hatte keine Überleitungsregelung für städtebaulichen Planungen der Ostberliner Stadtbezirke.

Frage 4:

Entfalten Planungen aus der DDR-Zeit trotz formell nicht erfolgter Überleitung für die Planung und Genehmigung von Bauvorhaben in den östlichen Bezirken in der Gegenwart rechtliche Wirkung?

Antwort zur Frage 4:

Planungen aus der DDR-Zeit entfalten keine rechtliche Wirkung für die Planung und Genehmigung von Bauvorhaben in den östlichen Bezirken. Die Planungen aus der DDR-Zeit wurden nicht übergeleitet (vgl. Antwort zur Frage 1) und können deshalb nicht als Grundlage für Baugenehmigungen herangezogen werden. Wenn kein festgesetzter Bebauungsplan für Baugrundstücke besteht, ist der alleinige Maßstabe für eine Baugenehmigung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile § 34 BauGB. Die Bauvorhaben müssen sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Frage 5:

Inwieweit sind die Berliner Planungs- und Genehmigungsbehörden bei Planung und Genehmigung von Bauvorhaben angehalten, städtebauliche Planungen aus der DDR-Zeit als städtebauliche Belange in der Abwägung zu berücksichtigen?

Antwort zur Frage 5:

Städtebauliche Planungen, die nicht formal festgesetzt wurden, können von der Gemeinde beschlossene städtebauliche Entwicklungskonzepte oder eine sonstige städtebauliche Planung nach § 1 Absatz 6 Nummer 11 BauGB sein. Diese Konzepte sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
Für die städtebaulichen Planungen aus der DDR-Zeit fehlen aber die entsprechenden Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlungen oder des Abgeordnetenhauses.

Frage 6:

Hält der Senat die bezirklichen Stadtplanungsämter durch Leitlinien oder Ähnlichem an, den stadtplanerischen Grundsatz zu befolgen, dass bei der Beurteilung von Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich die städtebaulichen Konzeptionen/Planungen aus der Entstehungszeit von städtebaulich relevanten Formationen zu berücksichtigen sind? Gilt dies für Ostberlin und für den Westteil, wenn nicht der übergeleitete Baunutzungsplan dies bereits gewährleistet, gleichermaßen?

Antwort zur Frage 6:

Wie bereits in der Antwort zur Frage 4 ausgeführt, ist für den unbeplanten Innenbereich der alleinige rechtliche Maßstab der § 34 BauGB. Wenn sich das Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, dann hat der Bauantragsteller einen Anspruch auf eine entsprechende Baugenehmigung. Hiervon abweichende Leitlinien des Senats sind rechtlich nicht möglich. In unbeplanten Innenbereichen gelten diese Voraussetzungen auch im Westteil der Stadt.

Frage 7:

Hält der Senat die städtischen Wohnungsbaugesellschaften an, bei baulichen Veränderungen in Wohnanlagen aus der DDR die städtebaulichen Planungskonzepte und deren Qualitäten zu respektieren und dieses Landesvermögen unbeschadet zu lassen?

Antwort zur Frage 7:

Auch Bauvorhaben der städtischen Wohnungsbaugesellschaften müssen die Festsetzungen von Bebauungsplänen (vgl. § 30 BauGB) oder den rechtlichen Maßstab des Einfügens in die nähere Umgebung (vgl. § 34 BauGB) einhalten. Nicht übergeleitete oder beschlossene städtebauliche Planungskonzepte aus der DDR-Zeit können in den Baugenehmigungsverfahren nicht berücksichtigt werden.
Insbesondere für den dringend benötigten Wohnungsbau ist aus Sicht der SenSW eine maßvolle und zulässige Nachverdichtung geboten. Dies gilt nicht nur für Wohnanlagen aus der DDR-Zeit, sondern auch für Wohnanlagen im Westteil der Stadt.

Berlin, den 14.9.21

In Vertretung

Christoph
.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen